



Sachgebiet
Bauamt

Sachbearbeiter
Frau Höhne

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss	07.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Technischer Ausschuss	11.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	29.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Teileinziehung einer Straße nach § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Anlagen:

2024-03-19-Beschluss-01-Teileinzug Sternschanze
Anlage 1 Lageplan Einziehung Teilfläche

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) soll der Gemeingebrauch eines Teilstücks an der öffentlichen Straße „An der Sternschanze“, OT Boxdorf, Flurstück 1168/1, Gemarkung Boxdorf eingezogen werden. Das einzuziehende Teilstück befindet sich An der Sternschanze Höhe Hausnummer 21 (vgl. Anlage 1) und soll auf einer Länge von 12,00 Meter entwidmet werden.

Die Straße „An der Sternschanze“ im OT Boxdorf wurde am 05.05.2022 auf Grundlage des § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 202 S. 29) geändert worden ist, in das Straßenbestandsverzeichnis, Blatt-Nr. 32 der Gemeinde Moritzburg als Ortsstraße mit einer Länge von 0,5 km eingetragen. Das Flurstück 1168/1, Gemarkung Boxdorf befindet sich in der Wohnsiedlung „An der Sternschanze“ OT Boxdorf ohne Nebenanlagen und dient der öffentlichen Nutzung. Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Moritzburg, die zugleich das Eigentum an der Straße besitzt.

Die Absicht zur Einziehung des hinteren Teilstücks der Straße beruht auf Grund einer Anfrage eines anliegenden Grundstückseigentümers, der die Nutzung dieser Teilfläche als Pachtfläche beabsichtigt. Die örtliche Lage des Straßenabschnittes endet als Sackgasse in Richtung Feld (Flurstück 700, Gemarkung Boxdorf). Beim Befahren dieses Abschnittes gibt es keine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge. Auch eine Nutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist auf Grund der geringen Straßenbreite nicht möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine bauplanungsrechtliche Erweiterung des Wohngebietes oder des Straßennetzes innerhalb des Wohngebietes nicht vorgesehen.

Für die Gemeinde stellt perspektivisch dieser Straßenabschnitt einen unwirtschaftlichen Aufwand (Unterhaltung, Instandsetzung, Winterdienst) dar, so dass eine Verpachtung dieser Fläche einen wirtschaftlichen und finanziellen Nutzen für die Gemeinde ergeben würde. Wie das Prozedere der Verpachtung erfolgen soll, ist jedoch unklar. Der Ortschaftsrat hat die Thematik behandelt und empfiehlt, der Entwidmung nicht zuzustimmen.

Beschlussvermerk zur TA-Sitzung vom 11.04.2024:

Der Technische Ausschuss hat die Beschlussvorlage in seiner Vorberatung am 11.04.2024 dem Gemeinderat einstimmig nicht empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung des in der Anlage 1 definierten Teilstücks an der Straße „An der Sternschanze“ OT Boxdorf, gemäß § 8 SächsStrG.